

Arbeitsrichtlinie für die sachgemäße Entsorgung von lackierten Holzbauteilen

Zahlreiche Produkte aus Holz werden erst durch das Aufbringen einer Lackschicht gebrauchstüchtig. Die Beschichtung dient, neben dekorativen Zwecken, dem Schutz des beschichteten Bauteils gegen Witterung, chemische oder mechanische Einflüsse. Ist ein lackiertes Holzprodukt dennoch am Ende seiner Lebensdauer angelangt, ist eine sachgemäße Entsorgung erforderlich. Nur so kann Altholz schadlos, umweltverträglich und möglichst hochwertig verwertet bzw. beseitigt werden.

Da sich Holzbauteile wie lasierte Schalungsbretter, Holzfenster oder lackierte Möbel aus unterschiedlichen Materialien (Holz + Lack) zusammensetzen, dürfen sie nach europäischer Gesetzgebung nicht wie unbehandeltes Holz betrachtet werden und daher nicht deponiert bzw. keiner Verbrennung in privaten Öfen oder Heizanlagen zugeführt werden. Auch Hobelspäne von lackierten Bauteilen sind von dieser gesetzlichen Regelung betroffen.

Eine fachgerechte Entsorgung von beschichtetem Holz erfolgt über Entsorgungsunternehmen oder in Recyclinghöfen. Dort wird in weiterer Folge der Holzabfall in verschiedene Abfallgruppen kategorisiert und einer geeigneten Verwertung zugeführt. Je nach Zusammensetzung und Beschaffenheit kann das Altholz zu Holzwerkstoffen weiterverarbeitet oder zur Energiegewinnung verwendet werden.

Deutsche Altholzverordnung (AltholzV)

In der Deutschen Altholzverordnung (<http://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/>) wird Altholz nach Kategorien eingeteilt, die hinsichtlich der Entscheidung für eine Verwertung oder Beseitigung wichtig sind:

- **Kategorie A I:** naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nur unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- **Kategorie A II:** verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- **Kategorie A III:** Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.
- **Kategorie A IV:** mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Daneben besteht die Kategorie PCB-Altholz : Altholz, das mit Mitteln behandelt wurde, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten.

Indem die Verordnung Althölzern der unterschiedlichen Kategorien unterschiedliche Vorbehandlungs- und Nutzungsvorschriften zuweist, werden die stofflichen und energetischen Verwendungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Holzfraktionen geregelt.

Zu den Verwendungsmöglichkeiten von Altholz gehören nach der Altholzverordnung einerseits die verschiedenen Möglichkeiten der stofflichen Nutzung wie die Aufbereitung von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen, die Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle und die Erzeugung von Synthesegas als Chemierohstoff, andererseits die energetische Verwertung von Altholz (z. B. Verstromung in Biomasseheizkraftwerken).

Europäisches Abfallverzeichnis

Den unterschiedlichen Abfallgruppen sind gemäß des Europäischen Abfallverzeichnisses sogenannte Abfallschlüsselnummern zugeordnet (siehe folgende Tabelle). Bitte beachten sie, dass sich diese Arbeitsrichtlinie auf die aktuelle Gesetzeslage bezieht (Stand November 2017), die sich jedoch jederzeit ändern kann.

Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung		Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz	03 01 05
		Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)	03 01 05
Altholz aus dem Baubereich	Baustellensortiment	Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigung)	17 02 01
	Altholz aus dem Abbruch und Rückbau	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigung)	17 02 01
		Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigung)	17 02 01
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigung)	17 02 01
		Konstruktionshölzer für tragende Teile	17 02 04*
		Holzfachwerk und Dachsparren	17 02 04*
		Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	17 02 04*
	Möbel	Möbel, naturbelassenes Vollholz	20 01 38
Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung		20 01 38	
Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung		20 01 38	

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass das beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, lackiertes Altholz entgegenzunehmen. Da auch im Bereich der Abfallwirtschaft ein reger Wettbewerb herrscht, ist es ratsam sich mehrere Angebote von verschiedenen Entsorgern erstellen zu lassen, da wesentliche Preisunterschiede auftreten können.

Ansprechpartner

Welche Entsorgungsunternehmen in ihrer Region tätig sind oder wo sich der zuständige Recyclinghof befindet erfahren sie in Umweltausschüssen lokaler Behörden. Alternativ können auch überregionale Stellen kontaktiert werden.